

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cb819063-fc0e-374c-aad6-9215d74e2af0>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 18 BGV C24 - Verwendung von Sprengzündern und Pulverzündern

- (1) In einer Zündanlage dürfen nur elektrische Sprengzündern gleicher Empfindlichkeit, d.h. nur Brückenzünder U oder nur Brückenzünder HU, verwendet werden.
- (2) In einer Zündanlage dürfen elektrische Zünder nur jeweils eines Herstellers verwendet werden.
- (3) Zur Zündung von Pulversprengstoffen dürfen nur Pulverzünder verwendet werden; bei Bohrlochladungen sind auch Sprengzündern oder Sprengschnüre mit Sprengzündern zulässig.
- (4) Elektrische Zünder dürfen nur mit Zündmaschinen gezündet werden. Der Widerstand eines Zündkreises darf den für den jeweiligen Zündertyp auf dem Typenschild der verwendeten Zündmaschine angegebenen Höchstwiderstand nicht überschreiten.
- (5) Sofern Zünder in wasserführende Laderäume eingebracht werden, sind Zünder zu verwenden, die gegen den zu erwartenden hydrostatischen Druck ausgelegt sind.

